

Richtlinie der Gemeinde Tangstedt für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme der Neuen Betreuten Grundschule (NBGS)

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge decken mit rd. 37, 5 % anteilig die Betriebskosten (Kostenkalkulation) je Platz. Die Elternbeiträge bilden die Bemessungsgrundlage für die sogenannte Sozialstaffel.

Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind alle Personensorgeberechtigte, die selbst bzw. zusammen mit ihrem Kind/ihren Kindern ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tangstedt haben.

Ermittlung der Einstufung im Rahmen der Sozialstaffel

Einkommensgrenze/Bedarfsermittlung

Für die Berechnung der Sozialstaffel gelten in Anlehnung an § 25 Abs. 3 Sätze 6 und 7 KiTaG die Bedarfsgrenzen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, wobei abweichend von § 28 SGB XII 85 % der Regelsätze zu berücksichtigen sind.

Einstufung in die Sozialstaffel

Entspricht oder unterschreitet das Einkommen den Bedarf, sind die Personensorgeberechtigten mit einem Mindestbeitrag in Höhe von 10 % des Elternbeitrages zu beteiligen. Die Kosten für das Mittagessen müssen von den Personensorgeberechtigten gesondert getragen werden.

Liegt die Summe der Einkünfte für Familien/Haushaltsgemeinschaften über dem festgestellten Bedarf, ist der Elternbeitrag unter Beachtung der nachstehenden Sozialstaffel zu mindern.

1. Beträgt die Einkommens-überschreitung so sind vom Elternbeitrag zu zahlen = Beitragsstufe

		Elternbeitrag	Stufe	Gemeindeanteil
		10 %	S 0	90 %
bis	200,00 €	20 %	S 1	80 %
bis	400,00 €	40 %	S 2	60 %
bis	600,00 €	60 %	S 3	40 %
über	600,00 €	100 %		0 %

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und SGB II

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem SGB II zahlen einen Mindestbeitrag von 10 % vom Elternbeitrag. Die Gemeinde Tangstedt übernimmt (in eigener Verantwortung) die Differenz von 90 % des Elternbeitrages.

Geschwisterermäßigung

Geschwisterkinder werden für die Anwendung dieser Richtlinie aufsteigend nach ihrem Lebensalter benannt. Erstes Kind ist jeweils das jüngste in kostenpflichtiger Kindertagesbetreuung befindliche Kind.

Sofern sich bereits ein oder mehrere Kinder in kostenpflichtiger Betreuung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Tangstedt befinden, ermäßigt sich der Elternbeitrag unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten für das nächst ältere Kind, das die NBGS besucht, um 50 %. Für jedes weitere Geschwisterkind, das parallel die NBGS besucht, wird eine Ermäßigung von 70 % gewährt.

Sofern ein jüngeres Kind bereits die NBGS besucht und sich kein Kind in einer Kita der Gemeinde Tangstedt befindet, ermäßigt sich der Elternbeitrag unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten für das nächst ältere Kind, das die NBGS besucht, um 50 %. Für jedes weitere Geschwisterkind, das parallel die NBGS besucht, wird eine Ermäßigung von 70 % gewährt.

Sofern ein jüngeres Kind die NBGS besucht und gemäß dieser Richtlinie nur ein ermäßigter einkommensabhängiger Elternbeitrag (S 0- S 2) zu zahlen ist, wird für jedes weitere Kind in der Betreuung der NBGS der gleiche Prozentsatz erhoben.

Zu beachten:

Eine zweimalige Ermäßigung in Form einer „einkommensabhängigen Einstufung in die Sozialstaffel“ und einer vom „Einkommen unabhängigen Geschwisterermäßigung“ ist nicht zulässig. Den Personensorgeberechtigten ist grundsätzlich die Einstufung in die Sozialstaffel zu gewähren, in der sie den geringeren Elternbeitrag zu bezahlen haben.

Kosten für das Mittagessen müssen neben dem Beitrag aufgebracht werden.

Verfahren

Bei Aufnahme eines Kindes in die NBGS werden die Personensorgeberechtigten darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf „einkommensabhängige Einstufung in die Sozialstaffel“ bei der Amtsverwaltung Itzstedt eingereicht werden kann. Geschwisterermäßigungen werden von Amtswegen berücksichtigt.

Die Höhe des Elternbeitrages wird von der Gemeinde Tangstedt als Träger der Einrichtung durch Gebührensatzung festgesetzt.

Die Einstufung in die Sozialstaffel erfolgt durch das für die Gemeinde Tangstedt örtlich zuständige Amt Itzstedt. Das Amt fertigt eine Bescheinigung über die Einstufung in die einkommensabhängige Sozialstaffel und sendet diese zusammen mit einem entsprechenden Gebührenbescheid an die Eltern.

Die Einstufung in die Sozialstaffel gilt in der Regel für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Einstufung in die Sozialstaffel kann von den Personensorgeberechtigten, sofern nicht aus anderen Gründen im Vorwege eine Änderung notwendig wird, im darauffolgenden Jahr erneut beantragt werden. In begründeten Einzelfällen (bspw.: eine Befristung von Sozialleistungen der „Arge“) kann ein kürzerer Bewilligungszeitraum gewählt werden.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 01.08.2010 in Kraft.

Tangstedt, den 10. Juni 2010

(L.S.)

gez. Dr. Hans-Detlef Taube
(Bürgermeister)